

**Zulassungsantrag der Passion TV GmbH
für das Fernsehspartenprogramm „Collection“**

Aktenzeichen: KEK 631

Beschluss

In der Rundfunkangelegenheit

der Passion TV GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Jörg Schütte und Dr. Klaus Klenke, Brabanter Str. 53, 50672 Köln,

– Antragstellerin –

w e g e n

Zulassung zur bundesweiten Veranstaltung des digitalen Fernsehspartenprogramms „Collection“

hat die Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) auf Vorlage der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) vom 07.07.2010 in der Sitzung am 10.08.2010 unter Mitwirkung ihrer Mitglieder Dr. Lübbert (stv. Vorsitzender), Dr. Bauer, Prof. Dr. Dörr, Prof. Dr. Gounalakis, Dr. Hornauer, Langheinrich, Prof. Dr. Müller-Terpitz, Prof. Dr. Schneider, Prof. Thaenert und Wagner entschieden:

Der von der Passion TV GmbH mit Schreiben vom 01.06.2010 bei der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) beantragten Zulassung zur Veranstaltung des bundesweit verbreiteten Fernsehspartenprogramms Collection stehen Gründe der Sicherung der Meinungsvielfalt im Fernsehen nicht entgegen.

Begründung

I Sachverhalt

1 Zulassungsantrag

Die Passion TV GmbH hat mit Schreiben vom 01.06.2010 bei der LfM einen Antrag auf Zulassung des bundesweiten Fernsehspartenprogramms Collection für die Dauer von 10 Jahren gestellt. Mit Schreiben vom 07.07.2010 hat die LfM der KEK den Antrag zur medienkonzentrationsrechtlichen Prüfung vorgelegt.

2 Programmstruktur und -verbreitung

Das Programm Collection ist als Spartenprogramm zu den Kernbereichen Reise, Lifestyle und Haustiere geplant. Die Programmverbreitung soll frei empfangbar täglich 24 Stunden über Kabelnetze, das Internet sowie digital über Satellit erfolgen.

Mit dem Abschluss von Plattformverträgen ist möglicherweise eine Veränderung sonstiger Einflüsse im Sinne von § 29 Satz 1 RStV verbunden: „Sonstige Einflüsse“ in diesem Sinne sind insbesondere die in § 28 Abs. 2 RStV benannten vergleichbaren Einflüsse auf einen Veranstalter, u. a. vertragliche Vereinbarungen mit Dritten, die gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2, 2. Alt. RStV die Zurechnung des Programms zu Dritten begründen können. Plattformverträge über die Vermarktung von TV-Programmen können solche die Zurechnung begründenden Vereinbarungen enthalten. Daher ist die Antragstellerin verpflichtet, den Abschluss von Plattformverträgen der KEK gemäß § 29 Satz 1 RStV unverzüglich anzuzeigen und die Vereinbarung in Abschrift vorzulegen (§ 21 Abs. 2 Nr. 4 RStV).

3 Antragstellerin und Beteiligte

3.1 Passion TV GmbH

Gesellschaftszweck der Antragstellerin ist nach deren Gesellschaftsvertrag XXX ... u. a. der Betrieb von Fernsehsendern mit allen damit zusammenhängenden Aktivitäten, wie z. B. Verbreitung, Programmproduktion, Vertrieb und Marketing XXX ...

Die Passion TV GmbH hält bereits Zulassungen der LfM für die Programme Tatz (Spartenprogramm zum Thema Haustiere), Vivo (Spartenprogramm zum Thema Haus und Garten) und Equipe (Spartenprogramm zum Thema Pferde und Reitsport; vgl. dazu auch Beschluss der KEK vom 12.09.2006 i. S. Tatz und Vivo, Az.: KEK 349). Diese Programme sind bislang nicht auf Sendung.

- 3.2** Die Geschäftsführer der Antragstellerin sind auch deren einzige Gesellschafter: **Jörg Schütte** und **Dr. Klaus Klenke** halten jeweils 50 % der Anteile. Beide sind zudem Gesellschafter der Carus Media GmbH (Jörg Schütte hält 66 % und Dr. Klaus Klenke 34 % der Anteile), die nach eigenen Angaben Analysen, Gutachten und Konzepte im Fernsehbereich anbietet sowie als „Outsourcing-Dienstleister“ mit eigener Infrastruktur komplette Funktionen von Fernsehsendern übernehmen kann (als Leistungen sind u. a. aufgeführt: Programmeinkauf und Rechtehandel, Programmplanung, Sendeablaufplan und Sendeleitung, Sendetechnik, Redaktion und Produktion). Jörg Schütte ist zudem mit 16,5 % an der tv.gusto GmbH, der Veranstalterin des Programms BonGusto (ehemals tv.gusto), beteiligt und auch deren Geschäftsführer.

II Verfahren

Die Vollständigkeitserklärung der Veranstalterin liegt vor. Vor ihrer Entscheidung hat die Kommission der LfM Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

III Medienkonzentrationsrechtliche Beurteilung

1 Bestätigungsvorbehalt

Nach § 20 Abs. 1 Satz 1 RStV bedürfen private Veranstalter einer Zulassung. Fragestellungen der Sicherung der Meinungsvielfalt werden von der KEK nach Vorlage durch die zuständige Landesmedienanstalt gemäß § 37 Abs. 1 Satz 1 RStV beurteilt.

2 Zurechnung von Programmen

Das Programm Collection wird der Antragstellerin gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1, 1. Alt. RStV sowie Jörg Schütte und Dr. Klaus Klenke gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1, 2. Alt. RStV zugerechnet.

3 Vorherrschende Meinungsmacht

Das Programm Collection hat mangels Ausstrahlung noch keine Zuschaueranteile. Nach dem dargelegten Sachverhalt liegen keine Anhaltspunkte für die Entstehung vorherrschender Meinungsmacht vor. Der Zulassung von Collection stehen Gründe der Sicherung der Meinungsvielfalt daher nicht entgegen.

(gez.) Lübbert Bauer Dörr Gounalakis Hornauer
Langheinrich Müller-Terpitz Schneider Thaenert Wagner